

Ausbildungsordnung am Detmolder Jungstudierenden-Institut (DJI)

Gem. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) vom 13.3.2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Ausbildungsverlauf
- § 5 Form der Ausbildung
- § 6 ECTS-Credits und Arbeitspensum
- § 7 Studienjahresprüfung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 11 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Bewertung der Studienjahresprüfung
- § 15 Nachweis von Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Modulbeschreibung
- § 18 Abschluss der Ausbildung
- § 19 Leistungsnachweise
- § 20 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulstruktur

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Muster der Leistungsnachweise

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Ausbildung am Detmolder Jungstudierenden-Institut (DJI). Die im DJI Studierenden sind Jungstudierende im Sinne des § 40 Abs. 5 KunstHG.

§ 2 Ziel der Ausbildung

(1) Im Rahmen der Ausbildung sollen den Jungstudierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie aufgrund einer umfassenden musikalischen Bildung zu außergewöhnlichem künstlerischen Handeln befähigt werden.

(2) Das DJI steht Jungstudierenden aller Altersgruppen offen. Nach seiner konzeptionellen Ausrichtung findet für Jungstudierende ein dreijähriges curriculares Studienprogramm, in der Regel zwischen dem 15. und 17. Lebensjahr, statt. Für die jüngeren Studierenden wird ein individuell auf ihre Bedarfssituation abgestimmter Studienverlauf vereinbart. Auf § 4 Abs. 2 dieser Ordnung wird verwiesen.

(3) Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Jungstudierende die künstlerische Eignung für die Aufnahme eines Studiums an einer Musikhochschule sowie die Ziele der Ausbildung am DJI erreicht hat. Zur Anrechnung an der Hochschule für Musik Detmold siehe § 7 Absatz (3).

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzung ist der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sowie eine außergewöhnliche musikalische Begabung auf einem Instrument, in Gesang, Komposition, Dirigieren oder Musiktheorie. § 18 Abs. 1 dieser Ordnung bleibt unberührt.

(2) Die Anträge auf Zulassung zum DJI sind mit den bereitgestellten Bewerbungsbögen jeweils bis zum 1. April für das nachfolgende Wintersemester zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf mit einem Passfoto,
- b) Nachweis über den Besuch einer allgemeinbildenden Schule mit Angabe der Dauer des noch voraussichtlichen Schulbesuchs,
- c) ggf. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (TestDaF-Niveaustufe 3/TDN 3) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist,
- d) ein Umschlag DIN A5 mit Rückporto in der jeweils gültigen Höhe.

Für die Vollständigkeit der Unterlagen ist Sorge zu tragen. Die Abteilung Studierendenservice der Hochschule ist für die formale Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen zuständig. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Detmold.

(3) Das Eignungsverfahren wird von einer Eignungsprüfungskommission durchgeführt. Diese wird vom Prüfungsausschuss eingesetzt und besteht in der Regel aus dem Leiter des DJI als Vorsitzenden sowie aus zwei Fachvertretern.

(4) Das Eignungsverfahren dauert bis zu 90 Minuten und besteht aus dem künstlerischen Vortrag im Hauptfach, einem Musikalitäts- und Einstufungstest sowie einem Bewerbungsgespräch.

1. Künstlerisches Hauptfach

1.1 Für die Hauptfächer Instrument oder Stimme:

Der Bewerber legt der Kommission eine Liste über drei vorbereitete Werke vor, die anspruchsvolle Literatur aus den für das jeweilige Instrument bzw. Gesang wichtigen Stilepochen enthält. Die Werke bzw. Sätze sollen vollständig vorbereitet sein. Die Kommission wählt aus der Liste die Werke oder Werkteile aus, die der Bewerber vortragen soll. Beurteilungskriterien sind musikalische Gestaltung, künstlerische Fantasie, Werktreue, stilistisches Empfinden, technisches Können und die Wahl des Schwierigkeitsgrades. Die Kommission kann den Vortrag unterbrechen.

1.2 Für das Hauptfach Dirigieren:

Der Bewerber legt der Kommission eine Liste über drei vorbereitete Werke vor, die Literatur aus wichtigen Stilepochen enthält. Die Werke sollen vollständig vorbereitet sein. Die Kommission wählt aus der Liste die Werke oder Werkteile aus, die der Bewerber vordirigieren soll. Beurteilungskriterien sind musikalische Gestaltung, künstlerische Fantasie, Werktreue, stilistisches Empfinden, technisches Können und Ensembleführung. Die Kommission kann den Vortrag unterbrechen.

1.3 Für das Hauptfach Komposition:

Der Bewerber legt der Kommission eine Mappe mit drei bis fünf selbstkomponierten Werken unterschiedlicher zeitgenössischer Stilistik und Besetzung vor (die Mappe muss bereits zusammen mit der Anmeldung eingereicht werden). Die Werke sollen vollständig erarbeitet sein. Beurteilungskriterien sind musikalische Gestaltung, künstlerische Fantasie, stilistisches Empfinden, technisches Können/Instrumentenkunde. Die Kommission führt mit dem Bewerber ein Gespräch über Inhalt und Ausdrucksmittel der Kompositionen.

1.4 Für das Hauptfach Musiktheorie:

Der Bewerber legt der Kommission eine Mappe mit drei Stilkopien und zwei Analysen unterschiedlicher Stilistik vor (die Mappe muss bereits zusammen mit der Anmeldung eingereicht werden). Die Werke sollen vollständig erarbeitet sein. Beurteilungskriterien bei den Stilkopien sind stilistisches Empfinden, künstlerische Fantasie und technisches Können; bei den Analysen die analytische Vorgehensweise, Einbindung theoretischer Fachkenntnisse und sprachliche Ausdruckskraft. Die Kommission führt mit dem Bewerber ein Gespräch über die eingereichten Arbeiten.

2. Musikalitäts- und Einstufungstest

In diesem Verfahren werden mehrere kurze Tests zur Vernetzung der Sinne und der emotionalen und der rationalen Fähigkeiten durchgeführt.

(5) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist ein Protokoll zu führen, aus dem Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Bewerbers sowie das Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens ersichtlich sein müssen.

(6) Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach Punkten, wobei die Höchstpunktzahl 25 beträgt. Setzt sich eine Punktzahl aus unterschiedlichen Voten der Kommissionsmitglieder zusammen, errechnet sich das Ergebnis aus dem Durchschnitt der einzelnen Punktabgaben. Dabei wird die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Eine Eignung wird ausgesprochen, wenn im Hauptfach bzw. in den Hauptfachanteilen mindestens die Punktzahl 18 und im Musikalitäts- und Einstufungstest sowie im Bewerbungsgespräch mindestens die Punktzahl 13 erzielt worden sind.

(8) Das endgültige Ergebnis über die Eignung wird vom Prüfungsausschuss nach Abschluss aller Teile des Verfahrens festgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine Rangfolgenliste. Diese setzt sich aus Bewerbern zusammen, die beide Prüfungsteile bestanden haben. Die Rangfolge ergibt sich aus der Summe beider Prüfungsteile. Bei gleicher Punktzahl entscheidet der Prüfungsausschuss über die Platzierung in der Rangfolgenliste. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf das laufende Eignungsfeststellungsverfahren.

(9) Das Eignungsverfahren ist in der Regel nicht öffentlich.

(10) Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt zum Wintersemester. Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Ausbildungsverlauf

(1) Die Ausbildung findet parallel zum Besuch einer Schule nach § 3 Abs. 1 dieser Ordnung statt.

(2) Der Ausbildungsverlauf ist abhängig vom Alter des Jungstudierenden:

- Für Studierende im Alter von bis zu 14 Jahren ist die Teilnahme am Hauptfachunterricht verpflichtend, die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen ist fakultativ.
- Für Studierende im Alter in der Regel ab dem 15. Lebensjahr sind alle Veranstaltungen des Studienprogramms verpflichtend.
- Während des letzten Schuljahres ist die Teilnahme am Hauptfachunterricht verpflichtend. Die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen ist fakultativ.

§ 5 Form der Ausbildung

(1) Im Rahmen der Ausbildung gibt es folgende Vermittlungsformen:

- Einzelunterricht
- Übungen
- Seminar
- Projekt
- Vorlesung
- Praktikum

(2) Die Ausbildung im Hauptfach bei einem externen Lehrer ist nach Antritt des Studiums für einen Zeitraum von bis zu zwei Semestern möglich. Nach Ablauf dieses Zeitraums erfolgt die Erteilung des Hauptfachunterrichts durch Lehrende der Hochschule.

§ 6 ECTS-Credits und Arbeitspensum

- (1) Diese Ordnung verwendet für die Bemessung des Ausbildungsvolumens und des Arbeitspensums der Jungstudierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) ECTS dient der Anrechnung von Ausbildungsleistungen bezüglich quantitativer Merkmale. ECTS-Credits sind ein Maß für das Arbeitspensum der Jungstudierenden. Ein Credit entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden.
- (3) ECTS berücksichtigt nicht nur den lehrergebundenen Unterricht, sondern das gesamte Arbeitspensum, das ein durchschnittlich begabter Jungstudierender für eine erfolgreiche Ausbildungsleistung aufbringen muss.
- (4) ECTS-Credits werden nur gegen den Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Ausbildungsleistung vergeben. Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Credits ist die Bewertung der Ausbildungsleistung mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser.
- (5) Als regelmäßiges Arbeitspensum („workload“) werden 780 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. Diese werden mit 26 ECTS-Credits, das entspricht 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Credit, verrechnet.
- (6) Die Ausbildung ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7 Studienjahresprüfung

- (1) Die Studienjahresprüfung umfasst Prüfungen in den durch den Studienverlauf festgelegten Modulen Künstlerisches Hauptfach, Musiktheorie, Gehörbildung, Musikwissenschaft, Improvisation und Pflichtfach Klavier.
- (2) Die Studienjahresprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Prüfung im Künstlerischen Hauptfach als auch der Durchschnitt der weiteren Modulprüfungen mindestens ausreichend (4,0) ist. Zusätzlich müssen Testate der Module Chor, Kammermusik und Sonderseminare vorliegen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Module.
- (3) Wird in dem Kalenderjahr, in dem die Hochschulzugangsberechtigung erworben wird, die Prüfung im Künstlerischen Hauptfach mindestens mit der Note gut (2,0) abgeschlossen, erhält der Jungstudierende die Berechtigung zur Aufnahme eines künstlerischen Studiums an der Hochschule für Musik Detmold, sofern alle weiteren Voraussetzungen (z. B. Allgemeine Hochschulreife, Sprachvoraussetzung) erfüllt sind. Alle weiteren in der Jahresprüfung bestandenen Pflichtfächer werden ebenfalls für die Eignungsprüfung angerechnet. Darüber hinaus abgelegte Leistungen können ggf. auf das Studium selbst angerechnet werden. Diese Berechtigung erlischt sechs Monate nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses gem. § 3 Abs. 8 bleibt unberührt.

(4) Die Studienjahresprüfung im 3. Ausbildungsjahr gilt als Abschluss der gesamten Ausbildung. Wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung an einer Musikhochschule nachgewiesen, gilt die Studienjahresprüfung als bestanden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik Detmold einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Rektor der Hochschule; außerdem gehören ihm die Dekane der Fachbereiche 1 bis 3 und ein studentisches Mitglied an. Die Amtszeit der Mitglieder ist an die Amtszeit als Rektor bzw. als Dekan gekoppelt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Termine für das Durchführungsverfahren, bestellt die Prüfungskommissionen und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet er dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Ausbildungszeiten und gibt Anregungen zur Reform von Studien- und Prüfungsordnungen. Ferner ist er zuständig für die Festlegung der Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Evaluation der Durchführung der Lehrveranstaltungen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern, nicht mit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Senat. Die Regelfälle werden durch den Prüfungsausschuss definiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf der Prüfung, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beiwohnen. Gleiches gilt für Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und der Zustimmung des Kandidaten als Zuhörer zugelassen worden sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

Bei ausbildungsbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Prüfer oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 10 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist ein Jungstudierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungs- oder Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 11 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Zeugnis und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche anzeigen, dass die Entscheidung nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Das Verfahren zum Nachweis der Ausbildungsleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege nahestehender, pflegebedürftiger Personen (§ 56 Absatz 2 Nr. 5 KunstHG).

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens (Bekanntgabe der Benotung) wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten ist ausgeschlossen, soweit die Prüfungsentscheidung bestandskräftig geworden ist. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und allen Kommissionsmitgliedern unterzeichnet und den Prüfungsakten des Kandidaten beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen der Prüfer und des Protokollanten,
- Prüfungsinhalte,
- Dauer der Prüfung,
- Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 14 Bewertung der Studienjahresprüfung

(1) Jeder Prüfungsteil wird in der Studienjahresprüfung mit einer Note bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

von 1,0 bis 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis 2,5	= gut
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht bestanden

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach der den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

§ 15 Nachweis von Prüfungsleistungen

(1) Mit der Aufnahme in das DJI sind die Jungstudierenden für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und somit für die Erbringung von Prüfungsleistungen zugelassen.

(2) Für jeden Jungstudierenden werden in den Akten des Prüfungsausschusses Konten für ECTS-Credits eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Jungstudierende jederzeit in den Stand seiner oder ihrer Konten Einsicht nehmen.

(3) Prüfungsleistungen werden im Rahmen der Teilnahme an einzelnen Modulen oder Teilmodulen erbracht und durch den jeweiligen Prüfer mit einer Note bewertet. Die Vergabe von Leistungspunkten für jedes Modul setzt den erfolgreichen Abschluss der Jahresprüfung sowie die Anwesenheit bei mind. 75 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls voraus.

(4) Prüfungsleistungen können in den folgenden Formen erbracht werden (die genaue Zeitdauer geht aus der Modulbeschreibung hervor):

- a) durch eine beaufsichtigte Klausur von 45 bis 90 Minuten Dauer,
- b) durch eine mündliche/praktische Leistung von 10 bis 40 Minuten Dauer,
- c) durch eine dokumentierte Hausarbeit.

Prüfungsleistungen können auch durch Kombination der o. g. Formen als Teilleistungen im Laufe des Moduls erbracht werden. Die Gewichtung der Teilleistungen und die Zeitdauer gehen aus der Modulbeschreibung hervor.

(5) Für bestandene Prüfungsleistungen werden ECTS-Credits gutgeschrieben, sofern

1. es sich um eine individuell zurechenbare, bewertete Prüfungsleistung handelt,
2. keine ECTS-Credits aus der gleichen oder einer äquivalenten Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen.

(6) Die Prüfer melden dem Prüfungsausschuss jede bewertete Prüfungsleistung und Teilleistung.

(7) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen unterliegt folgenden Regelungen:

1. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
2. Prüfungsleistungen die mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet sind, können einmal wiederholt werden.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

Prüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht ein Jungstudierender eine Prüfung nicht, so muss diese innerhalb des folgenden Semesters wiederholt werden.

§ 17 Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibung enthält insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- b) Lehrformen,
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme,
- d) Verwendbarkeit des Moduls,
- e) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten,
- f) Leistungspunkte und Noten,
- g) Häufigkeit des Angebots,
- h) Arbeitsaufwand,
- i) Dauer der Module.

(2) Die Anlagen 1 – 3 sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 18 Abschluss der Ausbildung

(1) Die Ausbildung ist spätestens 6 Monate nach Ende des Semesters abgeschlossen, in dem der Jungstudierende die Schule nach § 3 Abs. 1 verlässt.

(2) Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) benotet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt.

(3) Die Prüfung des Punktestandes erfolgt nach jedem Ausbildungsjahr.

(4) Hat der Jungstudierende die Ausbildung gemäß Absatz 2 nicht bestanden oder gilt die Ausbildung als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Ordnung zu versehen.

§ 19 Leistungsnachweise

(1) Über den Studienerfolg ist ein Leistungsnachweis auszustellen und vom Rektor der Hochschule zu unterzeichnen.

(2) Der Leistungsnachweis beinhaltet die Titel und Noten aller bestandenen Modulprüfungen mit den jeweiligen Leistungspunkten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht.

Sie tritt am 01.04.2012 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung für die studienvorbereitende Ausbildung von Jungstudierenden am Detmolder Hochbegabten-Zentrum (DHZ) vom 09.07.2007 – zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2009 – außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 07.10.2011.

Detmold, 14. März 2012

Der Rektor
Der Hochschule für Musik Detmold

(Prof. Martin Christian Vogel)

Anlagen

Anlage 1: Modulstruktur

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Muster der Leistungsnachweise